



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
April 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

China (Volksrepublik China)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat).
- 2) Bei Aufenthalt in der Volksrepublik China:

aktuelle eigene **Familienstandserklärung** im Original, abgegeben vor der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat),

oder

aktuelle **Bescheinigung über die Nichtregistrierung** einer Eheschließung.
- 3) **Haushaltsregister** (Hukou bzw. Household Register) in beglaubigter Kopie, gefertigt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original oder Heiratsbescheinigung, ausgestellt von der chinesischen Heimatbehörde der Eheregistrierung.
- 2) a) Bei einvernehmlicher Ehescheidung:

Scheidungsurkunde und Scheidungsvereinbarung im Original, ausgestellt von der chinesischen Heimatbehörde (Eheregisterbehörde) – notariell beglaubigt.

b) Bei gerichtlicher Ehescheidung:

Mediationsprotokoll/Schlichtungsbeschluss des Volksgerichts im Original mit Registrierungsbescheinigung

oder

Scheidungsurteil des Volksgerichts im Original mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Volksrepublik besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich eines besonderen Anerkennungsverfahrens. Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus China sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Volksrepublik besteht aus 2 Seiten.